

Anschlussvertrag

Pensionskasse Basel-Stadt, Clarastrasse 13, 4005 Basel
– nachstehend PKBS genannt –

und

Name:	Muster AG	Vertrag Nr:	9999
Sitzadresse			
Strasse:	Bahnhofstrasse	PLZ, Ort:	4051 Basel

– nachstehend Arbeitgeber genannt –

schliessen, gestützt auf § 2 des Pensionskassengesetzes vom 4. Juni 2014 (PKG) und auf das Anschlussreglement vom 13. November 2014, mit Wirkung ab **1. Januar 2021** folgenden Anschlussvertrag ab:

Art. 1 Anschluss an die PKBS

- ¹ Der Arbeitgeber überträgt der PKBS im Einverständnis mit der Vorsorgekommission die Durchführung der beruflichen Vorsorge.
- ² Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und der PKBS ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen sowie aus folgenden rechtlichen Grundlagen:
 - a. Pensionskassengesetz (PKG)
 - b. Anschlussreglement
 - c. Rahmenreglement
 - d. Vorsorgeplan
 - e. Anlagereglement
 - f. Reglement betreffend die Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Reserven
 - g. Teilliquidationsreglement
 - h. Organisationsreglement
 - i. Richtlinien zur Festlegung der Zinssätze, soweit deren Bestimmungen auf das Anschlussverhältnis anwendbar sind
 - j. Kostenreglement

Die unter Buchstaben d und j erwähnten Grundlagen befinden sich im Anhang. Die übrigen Grundlagen sind auf www.pkbs.ch zugänglich.

- ³ Der Anschluss wird im System der Vollkapitalisierung geführt. Somit besteht für den Anschluss keine Staatsgarantie gemäss § 6 PKG, sodass auch keine Garantieleistungen davon abgeleitet werden können.
- ⁴ Der Arbeitgeber hat von den rechtlichen Grundlagen Kenntnis genommen und anerkennt diese sowie sämtliche künftigen Änderungen als Rechtsgrundlage für dieses Anschlussverhältnis.

Art. 2 Kreis der versicherten Personen

- ¹ Zu versichern sind alle Mitarbeitenden, die gemäss den Bestimmungen des Vorsorgeplanes des Vorsorgewerkes sowie des Rahmenreglementes zu versichern sind.

Art. 3 Vorsorgeplan und Bestellung Vorsorgekommission

- ¹ Der Vorsorgeplan geht aus dem Anhang hervor.
- ² Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass eine Vorsorgekommission gemäss Organisationsreglement bestellt wird.
- ³ Bei einer Änderung des Vorsorgeplans bleibt der Anschlussvertrag bestehen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Anschlussreglements, des Organisationsreglements und des Rahmenreglements zu beachten.

Art. 4 Pflichten und Aufgaben des Arbeitgebers

- ¹ Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die PKBS rechtzeitig bei anstehenden Veränderungen in seiner Organisation oder der rechtlichen Grundlagen einzubeziehen, welche Auswirkungen auf das Vorsorgewerk haben können. Er ist verpflichtet, die PKBS über geplante sowie beschlossene Vereinbarungen mit Dritten sowie geplante sowie beschlossene Anpassungen seiner rechtlichen Grundlagen zu informieren und zu dokumentieren, soweit diese auf den Bestand oder die Finanzierung oder die Ausgestaltung der Vorsorgelösung des Vorsorgewerkes Auswirkungen haben.
- ² Im Übrigen wird auf die reglementarischen Pflichten und die Folgen von Verletzungen dieser Pflichten verwiesen.

Art. 5 Tarifgrundsätze

- ¹ Die Höhe der Risikobeiträge, der Kosten für in Umlage finanzierte Leistungen (vergünstigte vorzeitige Pensionierung etc.) sowie des Umwandlungssatzes sind abhängig von den von der PKBS bestimmten versicherungstechnischen Grundlagen, der Höhe des technischen Zinssatzes sowie dem Risikoverlauf. Sie können von der PKBS jederzeit angepasst werden. Die Gründe für eine Anpassung können insbesondere veränderte biometrische Grundlagen, die Senkung des technischen Zinssatzes sowie weitere massgebende Änderungen sein. Die PKBS legt die Höhe der Risikobeiträge auf Empfehlungen ihres Pensionsversicherungsexperten fest.
- ² Die Anteile der Beiträge für die Risiken Tod und Invalidität wurden unter Berücksichtigung des gewählten Vorsorgeplans, des Durchschnittsalters des Bestandes und des Schadenverlaufs des Vorsorgewerkes per 31. Dezember 2019 bestimmt. Sie sind zudem davon abhängig, ob ein Care Management vorhanden ist und ob eine Krankentaggeldversicherung besteht resp. ob der Arbeitgeber für die entsprechende Lohnfortzahlung selbst sorgt. Bei wesentlichen Änderungen dieser Grundlagen behält sich die PKBS eine Anpassung der Beiträge für die Risiken Tod und Invalidität vor.
- ³ Die Anteile der Beiträge für die vergünstigte vorzeitige Pensionierung sowie die Überbrückungsrente wurden unter Berücksichtigung der bisherigen durchschnittlichen, der effektiv beobachteten und der künftig erwarteten Pensionierungsquote bestimmt. Bei einer wesentlichen Veränderung der effektiv anfallenden Kosten behält sich die PKBS eine Anpassung der Beiträge vor.

Art. 6 Finanzierung

- ¹ Jedes Vorsorgewerk trägt seine Kosten vollumfänglich selbst.
- ² Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer gehen aus dem Vorsorgeplan im Anhang hervor.

- ³ Die Höhe der Risikobeiträge beruht auf folgenden Voraussetzungen:
- Der Arbeitgeber verfügt über ein Care Management;
 - Der Arbeitgeber verfügt über eine Krankentaggeldversicherung, welche er mindestens zur Hälfte mitfinanziert und aus der die versicherten Personen während 24 Monaten mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes erhalten, resp. sorgt für die entsprechende Lohnfortzahlung selbst.

Der Arbeitgeber bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Anschlussvertrages, dass er diese Bedingungen erfüllt.

- ⁴ Der Arbeitgeber kann den Beitrag an den Teuerungsfonds als Sanierungsbeitrag oder Stabilisierungsbeitrag zur Stärkung des Deckungsgrades einsetzen.
- ⁵ Der Arbeitgeber schuldet der PKBS sämtliche Beiträge (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) und entrichtet diese innert Frist gemäss Anschlussreglement.

Art. 7 Modalitäten der Finanzierung einer Rententeuerung

- ¹ Die Entrichtung von Zulagen auf laufenden Renten oder deren Teuerungsanpassung setzt die dafür notwendigen Mittel voraus. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Anschlussreglements und des Rahmenreglements zu beachten.
- ² Das Vorsorgewerk führt zu diesem Zweck einen Teuerungsfonds.

Art. 8 Inkrafttreten, Änderung und Dauer des Anschlussvertrages

- ¹ Dieser Anschlussvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- ² Die in vorliegendem Anschlussvertrag aufgeführten Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrages.
- ³ Für die Beendigung des Anschlussvertrages sind die Bestimmungen des Anschlussreglements massgebend.
- ⁴ Eine Änderung des Anschlussvertrages kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahres vereinbart werden.

Art. 9 Auskunftspflicht gegenüber der Revisionsstelle der PKBS

- ¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Revisionsstelle der PKBS alle Auskünfte zu erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss BVG sowie der einschlägigen Verordnungen benötigt.

Art. 12 Gerichtsstand

- ¹ Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Basel.

Basel,

Pensionskasse Basel-Stadt

Vorname Name
Vorsitzende/r der Geschäftsleitung

Vorname Name
Leiter/in Vorsorge, Mitglied der Geschäftsleitung

Ort, Datum

Muster AG

Name

Name

Funktion

Funktion

Anhänge:

- Vorsorgeplan
- Ergänzende Bestimmungen, von der Vorsorgekommission des Vorsorgewerkes am 4. Dezember 2015 genehmigt
- Einverständniserklärung der Vorsorgekommission des Vorsorgewerkes
- Kostenreglement